

Pränumerations-Preise:

Für Arab.	
Ganzjährig	12 fl. — fr.
Halbjährig	6 — —
Vierteljährig	3 — —
Mit täglicher Postverendung:	
Ganzjährig	14 fl. — fr.
Halbjährig	7 — —
Vierteljährig	3 — 50 "

Einzeln Blätter 10 Nfr.

Arader Zeitung.

Redaktion
im Wankler'schen Neugebaude, 1. Stof.
Expeditions- u. Insertions-Bureau:
Hauptplatz, S. Goldschneider's Buchhandlung.
Einsendungen für das „Journal Aller“ u. dgl. werden mit 20 Nfr. die Zeile berechnet.
Manuskripte werden nicht zurückgeliefert.

Nro. 52.

Samstag den 2. März 1861.

X. Jahrgang.

Vaterländisches.

Arab. 1. März. Ueber den Eindruck, welchen die neuen österreichischen Verfassungsgesetze in der Landeshauptstadt hervorgerufen und welcher mit geringen Ausnahmen sich des ganzen Landes bemächtigen wird, erhält der „Wanderer“ ein vom 27. Abends datirtes Privattelegramm, welches also lautet:

Die Nachricht über das Staatsgrundgesetz bezüglich der Konstituierung des Reichsrathes hatte hier eine ungeheure Aufregung zur Folge. Während Einige behaupten, daß gar keine Deputirte entsendet werden, versichern Andere, daß dieselben zwar zusammenkommen, aber einstimmig gegen das Verfassungswort protestiren werden. Alle Parteien sind in diesem Augenblicke geeinigt und entschlossen, sich passiv zu verhalten. Von der Pester ungarischen Blättern hat sich bisher nur das „Naplo“ und zwar dessen Redakteur Baron Kemény unter dem ersten Eindruck der telegraphischen Nachricht über die Reichsvertretung ausgesprochen. Nach einem Rückblicke auf die Geschichte der ungarischen Verfassung von Leopold I. angefangen fährt er fort: „So wollte es das Geschick, daß von Leopold I. bis 1827, also in einem Zeitraum von 145 Jahren die Nation nach Zerwürfnissen, welche durch Aushebung oder Beseitigung der Verfassung entstanden waren, sich dreimal mit dem Throne ausöhnen mußte; aber die Ausöhnung ging niemals auf einer andern Basis, als der vollkommenen Herstellung des gesetzlichen Zustandes vor sich, und zwar unter Anerkennung und wiederholtem Aussprechen der die Steuer- und Kriegsangelegenheiten betreffenden konstitutionellen Rechte. Welchen Eindruck die Organisation des Reichsrathes, und die Streichung der ganzen Steuer- und demzufolge auch der Kriegsangelegenheit aus dem corpus juris auf die unter dem Schutze der Krone des heiligen Stefan lebenden Völker machen wird? Seit achthundert Jahren hat die ung. Nation außer einem einzigen Punkte der goldenen Bulle auf keine ihrer staatsrechtlichen Garantien verzichtet, sie wußte noch jedes einseitig aufgehobene Recht wieder zurück zu führen; und verstand es mit der Ehrfurcht vor dem Herrscher, ihre bis zur Vergötterung gehende Anbetung ihrer Verfassung zu vereinen. — Was sollen wir bei einer solchen Vergangenheit und einer solchen Stimmung hoffen, erwarten, fürchten, wenn ein Organismus vor uns steht, welcher die Grundrechte unserer seit Jahrhunderten geheiligten Verfassung für sich in Anspruch nimmt, bloß damit das System einen Platz finden und im Leben eine Rolle spielen könne?“

Die uns vorliegenden Wiener Blätter äußern sich über das neue Statut sämmtlich mit großer Reserve. Das Verhältniß zu Ungarn wagen sie kaum zu berühren. Nur „Wanderer“ und „Oesterreichische“ machen einige schwächere Andeutungen, die wir hier anführen: „Die endgiltige Lösung unserer Verfassungsfrage“, sagt der „Wanderer“, ist durch die Art und Weise bedingt, wie schließlich die ungarische Frage zum Austrag kommen wird. Mit Anerkennung dieser Wahrheit ist auch die Erkenntniß unserer ganzen heutigen Situation gegeben, und wir sehen es für ein Zeichen politischen Tactes und echt staatsmännischer Weisheit an, wenn wir in den gestrigen kais. Erlässen dieser Sachlage Rechnung getragen sehen.

Die „endgiltige verfassungsmäßige Feststellung der Art und Weise der Entsendung von Abgeordneten an den Reichsrath“ im Königreich Ungarn, welche voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen und eingehendere Verhandlungen erheischen dürfte, hat dem k. Handschreiben an Baron Bay zufolge, im Wege der Aufforderung an den ungarischen Landtag zu geschehen, ohne daß die definitive Regelung der Frage über die Art und Weise der Entsendung der ungarischen Abgeordneten an den Reichsrath überstürzt werde.“

Daraus entnehmen wir, daß die letzte Hand an unser Verfassungswerk erst dann wied gelegt werden können, wenn einmal das Verhältniß Ungarns zum Gesamtstaat und zum Reichsrath durch Vereinbarung mit dem ungarischen Landtag endgiltig festgestellt ist. Bis dahin ist jedes Bild, das man sich auf Grund der gestrigen Publikationen vom zukünftigen Verfassungsleben Oesterreichs entwerfen mag, eben das Bild einer unbestimmten Zukunft, dem die kommenden Dinge möglicher Weise nicht entsprechen könnten. Und darum halten wir es für angezeigt, mit unserm Urtheil über ein Verfassungswerk, das vorläufig auf dem Papiere steht und wie jedes andere in praxi noch Modifikationen wesentlicher oder unwesentlicher Art erleiden kann, noch einige Zeit zurückzuhalten.“

Die „Oesterr. Ztg.“ sagt, nachdem sie konstatiert, daß das Diplom vom 20. Oktober dem neuen Verfassungsgesetze zur Grundlage gebietet:

„Wir haben nun die Sicherheit, daß uns keine neuen Preßnovellen in's Haus geschmeißt, keine Ordonanzen irgend eines Preßbureaus zugesendet kommen. Wir haben das Recht und die Pflicht, sie zurückzuweisen. Der Bürger und Einwohner ist gesichert gegen neue Auflagen, gegen Steuererhöhung, Steueränderungen. Der Staatsgläubiger weiß, daß nicht plötzlich eine Veränderung, eine Vermehrung im Schuldenwesen eintreten kann, wodurch sein Besitz in Frage gestellt wird. Wir sind aus dem Polizeistaate herausgetreten; wir kommen in den Rechtsstaat, und das ist die große Errungenschaft dieses Tages. Die persönliche Freiheit, die bürgerliche und politische Freiheit, der Besitz und das Recht gewinnen erst jetzt festen Bestand, gewinnen an Stärke und Kraft.“

Unsere Gesetze sind mangelhaft; der Reichsrath, die Landtage werden kommen und werden sie verbessern. Sie sind einberufen. Die Wahlen stehen bevor. Wir müssen uns dazu von allen Seiten rüsten, müssen von allen Seiten vorarbeiten. Die Verfassung wird nicht bloß verkündigt, sondern sogleich ins Leben gerufen, daß ist der fernere große Gewinn des Tages.“

Endlich tritt uns darin der Standpunkt der Regierung in Bezug auf Ungarn klar hervor. Die Staatseinheit wird nicht aufgegeben. Die separatistischen Ansprüche, welche außerhalb des Oktober-Diploms liegen, werden als unberechtigt hingestellt. Das Gesamtreich wird mit Macht gewahrt und soll erhalten werden. Das hehre und letzte Band, welches den Gesamtstaat festhält, darf nicht gelockert, nicht gelöst werden.

Der ungarische Kanzler Baron Bay hat die kais. Erlässe nicht unterschrieben, aber er bleibt im Amte. Se. Maj. richtete an ihn noch unter dem gestrigen Datum ein Handschreiben, worin er aufgefordert wird, Anträge wegen der Beschickung des Reichsrathes durch Ungarn zu schicken. Die Mittel für den Fall, daß der ungarische Landtag diese Beschickung verweigern sollte, sind vorgezogen.“

Die „Presse“ äußert sich, nachdem sie ihrer Befriedigung, daß endlich in Oesterreich die konstitutionelle Bahn betreten worden, Ausdruck gegeben, über die Mängel des neuen Statuts folgendermaßen:

„Wir dürfen, um uns selber nicht untreu zu werden, über jener patriotischen Pflicht nimmermehr vergessen, wie mancherlei unserer neuen Verfassung noch gebricht.“

Es ist uns schon heute bei der Durchsicht der Verfassungsgesetze nicht entgangen, daß die fundamentalen Freiheiten des konstitutionellen Staates noch nicht in eine feste, unabweidende Formel gebracht sind;

daß die Verkündung der Pressefreiheit, des bürgerlichen Schutzes der persönlichen Freiheit, der bedingungslosen Gleichberechtigung aller Religions-Bekenntnisse noch nicht erfolgt ist;

daß das untrügliche Kennzeichen der konstitutionellen Regierungsform, Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Reichsvertretung, dem „Grundgesetz“ noch fehlt;

daß der für einen erwählten Abgeordneten unentbehrliche Schutz der Unverantwortlichkeit für Reden und Abstimmungen im Reichsrathe noch nicht ausgesprochen ist;

daß eine direkte Wahl der Abgeordneten nicht zugestanden worden ist;

daß der Aristokratie eine zweifache Prerogative, nämlich im Herrenhause, daß überwiegend aus Sprößlingen der Adelsgeschlechter bestehen soll, und im Abgeordnetenhause, in dem sie gleichfalls einen starken Bruchtheil bilden, eingeräumt worden ist;

daß das politische Gewicht der Reichshauptstadt in der Zahl der ihr zugestandenen Deputirten nicht vollständig anerkannt worden ist;

daß für die Reichsvertretung Wien nicht gesetzlich für immer zum Versammlungsort erklärt worden ist;

daß für den Fall der Auflösung des Reichsrathes nicht gesetzlich Garantie für die Erneuerung in befristeter Frist gegeben ist;

daß das Recht der Regierung, in dringenden Fällen ohne Zustimmung Maßregeln, welche verfassungsmäßig der Zustimmung der Reichsvertretung bedürfen, zu treffen, nicht abgegrenzt und mit der Verpflichtung, die nachträgliche Zustimmung einzuholen, nicht ausdrücklich verknüpft ist.“

Der Wiener Korrespondent des „Sürgöny“ komentirt die in den literae regalis enthaltene Bezeichnung „csatolt részek“ und die von einem hiesigen Blatte daran geknüpften Frage: ob hierunter die partes adnexae zu verstehen seien? in folgender Weise: Die kön. Einberufungsschreiben im Jahre 1847 — es waren dies die ersten, die in ungarischer Sprache abgefaßt waren — erhielten gleichfalls nur den Ausdruck „csatolt részek“ und hatten doch auf Kroatien und Slavonien Bezug. Diesmal sind zwar Kroatien und Slavonien nicht darunter verstanden, da Se. Majestät sich die betreffenden Entschliessungen noch vorbehalten haben, doch werden diese im Laufe der künftigen Woche erwartet, wo dann auch die Einberufung des kroatischen Landtages erfolgen dürfte. Bis dahin wurde der ung. Hofkanzlei gestattet, die territoriale Vollständigkeit Ungarns prinzipiell zu machen, was auch durch die erwähnte Bezeichnung geschehen ist, in der sich die Hoffnung, daß die That dem Principe folgen werde. In dieser Erwartung sind auch schon von der ung. Hofkanzlei die Einladungsschreiben an die Bischöfe und Magnaten Kroatiens und Slavoniens bereits versendet worden. — Ein zweiter Punkt der öffentlichen Kontroverse bildete die in den literae regalis enthaltene Bestimmung, daß Se. Majestät den Landtag in eigener Person leiten werde. Einige Blätter wollten dies dahin deuten, daß Se. Majestät den Landtag persönlich eröffnen werde. „Sürgöny“ weist diese Annahme als eine irrige zurück, indem er sagt: Den Krönungslandtag hat — einem alten Gebrauche gemäß — Se. Majestät der König nie persönlich eröffnet, sondern dies geschieht durch den Juber Curiae. Der Landtag verfaßt dann vor Allem die „Krönungs-Dokumente und wenn die diesbezüglichen Beratungen zu Ende sind, pflegte der Landtag eine Deputation an den König zu senden; Allerhöchstselbe geruhe in die Mitte seiner getreuen Stände zu kommen und den Landtag durch eine Thronrede formell zu eröffnen. Im Jahre 1790 hat der Landtag seine Beratungen im Monat Mai begonnen; ein Monat später wurde er erst durch den König persönlich eröffnet. Wir wollen jedoch hoffen, sagt „Sürgöny“ hinzu, daß die diesmaligen Beratungen etwas früher beendet sein werden.

Während der „Hirnik“ Mittheilungen von der Murinsel erhalten haben will, wonach die Deputation des Zalaer Komitates, die auf der Murinsel die Landtagswahlen einleiten sollte, in ihrem Vorhaben durch Militärgewalt verhindert worden wäre — läßt sich „Sürgöny“ telegraphisch die „offizielle“ Mittheilung melden, daß wegen der Uebergabe der Murinsel aus formellen Ursachen Schwierigkeiten entstanden sind, die indes ausgeglichen wurden. Der Banus hat der ungarischen Hofkanzlei erklärt, daß er den Befehl zur Uebergabe der Insel sofort ertheilt habe, und daß die Wählerverzeichnung behufs der Landtagswahlen noch vor der Uebergabe geschehen könne.

Der N. Kaposer Korrespondent des „M. D.“ schreibt, es sei wahr, daß ein Komitatskommissär beim Verhör eines Angeklagten Gewalt angewendet habe; der Vizegespan habe ihn jedoch dafür seiner amtlichen Funktion enthoben, die Wiener Blätter, fügt die Redaktion des genannten Blattes hinzu, die bei dem geringsten, in dieser aufgeregten Zeit vorkommenden Mißbrauch, den größten Lärm schlagen, würden gut thun, wenn sie immer auch berichteten, daß unsere Jurisdiktionen sich beeilen, die Mißbräuche wieder gut zu machen — was bei den hundertmal größeren Mißbräuchen der kais. Beamten nicht immer der Fall war.

Tanárky Gedeon, der als Stilistiker ausgezeichnete Obernotar des Pester Komitates hat, obgleich zufolge seiner Popularität dessen Wahl zum Deputirten für Nagy-Körös keinem Zweifel unterliegt, sein Programm veröffentlicht, dessen wesentlicher Inhalt folgender:

Die Aufrechthaltung der 1848er Gesetze und deren Ergänzung insofern sie mangel- oder lückenhaft sind; demzufolge:

Soll die Selbstständigkeit der Nation durch das Inaugural-Diplom möglichst gesichert werden.

Soll in Rechten und Pflichten jeder Bürger vor dem Gesetze gleichberechtigt sein.

Die freie Religionsausübung soll allen Konfessionen durch das Gesetz gewährleistet werden.

Das Komitatsystem soll mit dem verantwortlichen Ministerium in Uebereinstimmung gebracht und das Gemeinwesen auf Grund möglicher Selbstständigkeit organisiert werden.



Der Kultur, Industrie und dem Handel soll die freieste Entwicklung gewährt werden.

Die Staatslasten sollen auf eine gerechte Grundlage verteilt und die mit dem Charakter der Nation unvereinbaren indirekten Besteuerungen, wie Verzehrungssteuer und Tabakmonopol niemals eingeführt werden.

Auf Grund des 1848er Gesetzes und der hier aufgestellten Prinzipien wünscht er das Los der Nation im Wege friedlichen Ausgleichs zu entscheiden, denn er hält es für ein Verbrechen, das Leben der Nation, ohne dringende Ursachen, den Wechselfällen des Kampfes preiszugeben.

Wenn die Majorität seiner Mitbürger mit diesen Grundfakten übereinstimmt, erklärt Tamarthy das Mandat als Deputirter anzunehmen. „Festi Napló“ bemerkt hierzu, daß das Oßen Nagybörös auch bei ihm lauten Widerhall finde. Auch wir können diesem wahrhaft freisinnigen Programm nur unsere volle Zustimmung geben, und wünschen, daß sämtliche aus den Wahlen hervorgehende Deputirte mit solchen edlen und patriotischen Gesinnungen ihre schwierige Mission antreten mögen.

Aus Kronstadt in Siebenbürgen wird uns unterm 21. v. Mts. geschrieben:

Die heftigen Sachen, überhaupt alle Männer der Intelligenz, sind unbedingt für den Anschluß an Ungarn. Selbst die Romänen leben mit ihren Mitnationen in einem freudig zu begrüßenden guten Einvernehmen. Der Grund ihrer ausgesprochenen Antipathie gegen jede Union mit Ungarn ist nicht so sehr in der Ueberzeugung zu suchen, daß die Union der römänischen Nation zum Schaden gereichen könnte, sondern meistentheils in der irrigen Meinung, daß die Romänen ihre Gleichberechtigung nicht der Großmuth und Gnade der ungarischen Nation verdanken wollen, was eben so irrig von ihrer Seite ist, als es unpolitisch von Seite Ungarns wäre. Der Romäne hat das Recht gleichberechtigt zu sein, mit gleichem Rechte bei dem Rathe zum Wohl und Wehe des Vaterlandes mitzuzustimmen, und Ungarn ist eine viel zu edle Nation, als daß es dieses Recht verweigern könnte, und viel zu sehr gewirgt durch seine in den 48/49er Jahren mit so vielem Blute, mit so vielen Leiden bezahlte Isolirung. Die Union mit Ungarn ist nicht das Ziel des Heils für alle Völker Siebenbürgens, es ist das einzige Mittel, mit „vereinigen Kräften“ das zu erreichen, was sowohl Ungarn, wie Szekler, Sachsen und Romänen vereinzelt anstreben: die gesetzliche Freiheit, die Gleichberechtigung der Nationalitäten und der Konfessionen.

Wir können uns rückfichtlich der von unserem Korrespondenten berührten Isolirung Ungarns im Jahre 1848 einer Bemerkung nicht enthalten. Wir finden nämlich in der ganzen Geschichte dieses Jahres nicht den geringsten Anhaltspunkt, welcher darauf hinweisen würde, daß die Nation der Ungarn über eine andere Nationalität eine andere Suprematie ausüben wollte, als die, welche ihr durch moralisches und physisches Uebergewicht im Lande zustand. Die auf freier und breiter Grundlage gewählte Volksvertretung in den Municipien sowohl, als auf dem gemeinsamen Landtage, der freie Gebrauch der Nationalsprache in Kirche, Schule und Haus, die Befreiung des Grund und Bodens von dem Urbarial-Verbande und andere zeitgemäße Gesetze, welche der 1847/ser Landtag schuf, weisen nicht darauf hin, daß die Ungarn irgend eine Nationalität unterdrücken wollten. Die Zwietracht hatte ihren Grund in ganz andern Ursachen, welche wir jetzt nicht erörtern wollen. Heute sind es wieder die Ungarn, die den Schwesternationen mit aufrichtigen Sympathien entgegenkommen, und wenn jene die dargerichtete Hand zurückstoßen, so werden sie die gemeinsamen üblen Folgen nur sich selbst zuschreiben haben. Wir könnten nur aus unserem Komitate hunderte von Beispiele anführen, die unzweifelhaft das Bestreben kennzeichnen, mit den hier lebenden Nationalitäten der Serben und Romänen in friedlicher Eintracht zu leben und wollen beispielsweise nur den einen Moment konstatiren, daß das Komitat nach kaum bewerkstelligter Konstituierung es in seinem Programme aussprach: der Landtag solle es für eine seiner Hauptaufgaben halten, den Wünschen sämtlicher Nationalitäten gerecht zu werden. Wir sind überzeugt, daß die Romänen, wenn es ihnen mit der Union mit Ungarn Ernst ist und dieselbe wirklich zu Stande kommt, sich niemals über die Konsequenzen derselben zu beklagen Ursache haben werden.

Die Justizkonferenz.

(Schluß.)

III. Der Unterschied, welcher nach den alten ungarischen Gesetzen hinsichtlich des Strafverfahrens zwischen Adelligen und Nichtadelligen bestand, ist ebenfalls so aufzuheben, daß die Nichtadelligen den Adelligen gleichgestellt werden. Weshalb in Zukunft in allen Kriminalprozessen hinsichtlich der Verhaftung ohne vorausgegangene Untersuchung oder nach

derselben, hinsichtlich der Gefangenhaltung oder Belassung auf freiem Fuße, hinsichtlich der Freilassung gegen Bürgschaft, hinsichtlich der Vertheidigung und der Rechtsmittel nur jene Vorschriften zu gelten haben, welche früher bei Adelligen beobachtet wurden.

IV. Um das Verfahren für die Parteien so wenig kostspielig als möglich zu machen, sollen die Kriminalprozesse nach den für die Adelligen früher bestandenen Vorschriften summarisch verhandelt werden. Das schriftliche Verfahren wäre nur in solchen Kriminalprozessen anzuwenden, in denen es sich um große Verbrechen oder um mehrere Verbrechen, oder um die Mitschuld vieler Thäter handelt. Dem Angeklagten steht es frei, das schriftliche Verfahren zu verlangen, hierüber entscheidet der Richter ohne Appellation. — Legt der Verurtheilte gegen das erstinstanzliche summarische Urtheil vor dessen Vollstreckung Appellation ein, so muß sie der Richter annehmen.

V. In Uebertretungsfällen darf die Appellation gegen das vom Einzelrichter, zu denen auch der Stuhlrichter und sein Jurassor gezählt werden müssen, gefällte Urtheil auch nicht abgewiesen und das appellirte Urtheil nicht vollstreckt werden. Der Einzelrichter muß dem Verurtheilten das Urtheil in Gegenwart wenigstens zweier Zeugen publiziren, und wenn der Verurtheilte nicht appellirt, so ist auch die Strafe in Gegenwart von Zeugen vorzunehmen.

VI. Die Kassationsgesuche haben mit den Appellationen gleiche aufhebende Wirkung.

VII. Beim Inquiriren dürfen keinerlei weder körperliche noch sonstige Duelle anzuwenden werden, und da wir schon Gesetze haben, welche die Bestrafung des Richters für solche Mißbräuche anordnen, so sind keine neuen diesbezüglichen Vorschläge erforderlich.

VIII. Hinsichtlich des Ueberganges zu den ungarischen Kriminalgesetzen wäre es auszusprechen, daß auch alle vor dem bestimmten Einführungsstermin der ungarischen Gesetze begangenen, aber noch nicht abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen, nach den ungarischen Kriminalgesetzen zu bestrafen sein werden, da sie in vielen Punkten milder, in keinem strenger sind, als die jetzt bestehenden.

Fábray eröffnete die Diskussion mit der Erneuerung zweier, bereits im Subkomite beantragten, von demselben jedoch abgelehnten Anträge, in denen er die Gleichstellung des Betrages des Homagiums (Blutgeld) für alle Stände, ferner die gänzliche Abschaffung der Körperstrafe selbst bei Polizeiuebertretungen, für welche das argeführte Gutachten dieselbe beibehält, befürwortet. Bezüglich des ersteren entspann sich eine interessante Erörterung über Natur und Tragweite dieser aus der Feudalzeit übernommenen Strafart, ob das Homagium nämlich als Strafe oder aber als Entschädigung anzusehen sei. Nach längerem Meinungsaustausch entschied man sich für die Textirung des Subkomitegutachtens. Ebenso wurde auch bezüglich der Prügelstrafe das Gutachten beibehalten.

Weiters wurde vom Subkomitemitglied Sollovich selbst angeführt, daß durch einen unliebamen Verstoß in den vom Komite beantragten Bestimmungen auf die Gleichstellung der Israeliten mit den Glaubensgenossen anderer Religionen kein Bedacht genommen worden ist, und wurde demzufolge einstimmig beschlossen, daß sie in allen jenen Fällen, in denen sie nur ihrer Konfession halber vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, zu keiner Körperstrafe verurtheilt werden dürfen. Ferner wurde auch der von Lipovniczky angeregte Zusatz genehmigt, wornach dieselbe Begünstigung auch auf die Familienmitglieder der Befreiten, auf Frau und Kinder sich erstrecken soll. — Im Uebrigen wurde das Komitegutachten mit nur unwesentlichen Aenderungen zum Beschluß erhoben. — Sollen wir über dasselbe nach der ersten Durchsicht ein Urtheil fällen, so muß jedenfalls anerkannt werden, daß das Komite mit vielem Geschick es verstanden hat, unsere nicht mit Unrecht verpönte Kriminalpraxis den Ansprüchen des Zeitgeistes anzupassen.

Franz Rudnyánsky beantragte bei dem Umstande, daß die Sanction der Konferenzbeschlüsse kaum vor dem Zusammentritt des Landtags erfolgen wird, Se. Majestät zu bitten, daß einerseits die Gerichtspflege den autonomen Municipien sogleich übergeben, andererseits aber die Konferenz ermächtigt werde, ihre Anträge in Form von Gesetzesvorschlägen für den Landtag auszuarbeiten. Diese Motion ward über eine vom Herrn Zuber Curiae hingeworfene Bemerkung fallen gelassen. Wie wir hören, wollen die Konferenzmitglieder daraus folgern, daß, wie ein Wiener Blatt bereits bemerkte, die a. h. Sanction der Beschlüsse noch vor dem Zusammentritt des Landtags anzu-

In der Sitzung vom 28. Februar kamen die Urbarialbestimmungen zur Sprache. Es lagen drei Anträge vor. Der Präsident des betreffenden Subkomite's Graf Török legte nach dem Majoritätsbeschlusse das Gutachten vor, wornach die Urbarialpatente als eine gelungene Ausarbeitung des 1848er Urbarialgesetzes und Ausfluß der diesfälligen 1836 und 1840er Gesetze auch fernerhin belassen, — beziehungsweise zur Vermeidung des ominösen Ausdrucks „Patent“ eine

den Wortlaut derselben enthaltende kön. Resolution erlassen werde. Für den Fall, daß ein näheres Eingehen für nothwendig erachtet werden sollte, sind verschiedene Verbesserungen und Ergänzungen beantragt worden. — Der Septemvir Nagy Stephan dagegen hatte bei den Subkomiteberatungen das Separatvotum abgegeben, daß die ungarischen Urbarialgesetze als Ausgangspunkt angenommen und die Lücken derselben durch die Bestimmungen des Urbarialpatentes ergänzt werden sollen. Das dritte Separatgutachten ward vom Septemvir Kovács überreicht. Die Vorlesung dieser drei umfangreichen Schriftstücke nahm viel Zeit in Anspruch; nachdem jedoch geltend gemacht wurde, daß die Patente, dort, wo sie neue Bestimmungen enthalten, durchgehends den gewesenen Unterthanen Begünstigungen erteilen, daß sie größtentheils nur die Ausführung des 1848er Landtagsbeschlusses umfassen, daß ferner jedes Mittel am faktischen Zustande mit ernstem Gefahren verbunden ist, so wie daß schließlich auch unsere Verfahren das von Maria Theresia oktroyirte Urbarium durch den 35. G. N. im Jahre 1790 unberührt liegen und erst nach Verlauf mehrerer Decennien, im Jahre 1832/3, einigte man sich zum folgenden einhelligen Beschlusse:

In Anbetracht, daß die auf Grund der 1836 und 1840er Urbarialgesetze entstandenen a. h. Normen mit den 1848er Verhältnissen in keinem Widerspruche stehen, beantragt die Konferenz, daß diese faktisch zur Ausführung gelangten Bestimmungen — auch unter Berufung auf den, im 35. G. N. 1790 enthaltenen Präzedenzfall — ohne daß hieraus auf die konstitutionellen Rechte des Landes und seine Fundamentalgesetze eine Folgerung abgeleitet werden könne — bei den obwaltenden Umständen bis zur Verfassung des nächsten Landtags in materieller Beziehung aufrechtzuerhalten seien. In formeller Beziehung spricht sich die Konferenz dahin aus, daß, nachdem in den oft zitierten Gesetzartikeln hinsichtlich der Erlebigung der Urbarialgegenstände vorgesorgt ist, in dieser Beziehung sowohl was die Gerichte als was das Verfahren betrifft, vorläufig die unvermeidliche Nothwendigkeit weiterer Verfügungen nicht obwaltet. Hierbei wollen wir bemerken, daß im fraglichen 1848er Gesetzartikel als erste Urbarialinstanz, in Folge der Aufhebung des Unterthanenverbandes, anstatt der Herrenstühle der Biszespan eingesetzt ist. Es sollen demzufolge die derzeit bestehenden Urbarialgerichte und Urbarialinstruktionen außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Die Restituierung der Proportional- und Feldpolizeigesetze wurde ohne alle Modifikationen ausgesprochen.

Schließlich fand sich die Konferenz nicht veranlaßt, in die vom Komite beantragten Aenderungen der Grundentlastungspatente — obgleich dieselben als wünschenswerth anerkannt wurden — einzugehen, u. z. aus dem Grunde, weil der Gegenstand überhaupt mit der Justizorganisation in keiner organischen Verbindung steht.

Paris, 24. Februar. Der Bischof Dupanloup hat nunmehr eine Gegenschrift gegen die Laguerronière'sche Broschüre veröffentlicht. Die Replik ist heftig aber nicht heftig; sie enthält eben so wenig neue Argumente, als die offizielle Broschüre neue Thatfachen brachte. Dupanloup sagt, wie bis jetzt Niemand bestritten hat, nämlich daß der Kaiser, wenn er es gewollt hätte, Piemonts Invasion in die Staaten des Papstes mit Gewalt hätte verhindern können. Thouvenel hat ja eben in seiner bekannten Depesche an Fr. v. Montebello geradezu erklärt, daß Frankreich in Spanien nicht thun werde, was Ludwig XVIII. in Spanien gethan. Die Dupanloup'sche Broschüre beweist jedenfalls so viel, daß die Laguerronière'sche Broschüre die Kluft zwischen Regierung und Episkopat erweitert hat. Die römische Frage wird durch diese Polemik so wenig wie durch die bevorstehenden Kammerdebatten auch nur um einen Schritt gefördert werden. In der letzten Sitzung der Adresskommission des Senates zeigte sich dies von Neuem. Die Ultramontanen stellten ein Amendement, worin der Wunsch ausgesprochen wird, daß die französische Armee so lange in Rom bleiben möchte, als noch irgend Gefahr für den päpstlichen Thron vorhanden wäre. Der Regierungskommissär antwortete, daß man in diesem Falle nur lieber gleich verlangen möchte, daß die französische Armee für immer in Rom bleibe. Denn der Papst weigere sich entschieden, irgend welche KonzeSSIONen zu machen, und werde in dieser Ansicht um so mehr beharren, als er des französischen Schutzes sicher sein werde. Andererseits werde die gegenwärtige römische Regierung keinen Tag den Abmarsch der französischen Truppen überdauern. Diese Argumentation hatte zur Folge, daß das Amendement zurückgezogen wurde. Halten Sie sich überzeugt, daß die Adressen unserer beiden repräsentativen Versammlungen an dem Stande und an dem Schicksale der römischen Frage nicht das Geringste ändern werden. Wer weiß, ob die Lösung nicht gemeinschaftlich durch Napoleon III. und Viktor Emanuel, als König von Italien, unternommen wird. Hört man doch schon sagen, daß beide Reiche 60 Millionen Ra-

solken vertreten und somit moralisch wie materiell in der Lage wären, die Frage zu lösen, zumal wenn sie das in einer Weise thun, welche die katholischen Gemüther beruhigt.

Italien. (Tagesbefehl Franz II.) Die „Dest. Ztg.“ theilt folgenden Tagesbefehl König Franz II., datirt aus Gaeta vom 14. Februar 1861, mit: „Generale, Offiziere und Soldaten der Armee von Gaeta! Das Kriegsgeschick trennt uns nach fünf Monaten, in denen wir für die Unabhängigkeit des Vaterlandes gelitten, dieselben Gefahren, dieselben Entbehrungen theilend. Es ist für mich der Augenblick gekommen, Euren heldenmüthigen Opfern ein Ende zu machen. Der Widerstand war unmöglich geworden, und wenn es mein Wunsch als Soldat war, gleich Euch das letzte Bollwerk der Monarchie bis zum Falle unter den zusammenstürzenden Mauern von Gaeta zu vertheidigen, so befehl mir heute meine Pflicht als König, als Vater, ein edles Blut zu schonen, dessen Vergießung unter den gegenwärtigen Umständen nur die letzte Kundgebung eines vergesslichen Heldenmuthes sein würde. Eurem Wege, meine theuren Waffengefährten, um an Eure Zukunft zu denken, wegen der Rücksichten, welche Eure Loyalität, Eure Standhaftigkeit, Eure Bravour verdienen, Eurem Wege entsage ich dem militärischen Ehrgeize, die letzten Angriffe eines Feindes zurückzuweisen, welcher den von solchen Soldaten vertheidigten Platz nicht genommen haben würde, ohne seinen Weg mit Todten zu bahnen. Soldaten der Armee von Gaeta! Seit zehn Monaten kämpft Ihr mit unvergleichlichem Muth; der innere Verrath, der Angriff fremder revolutionärer Banden, der Einfall einer Macht, welche man für besiegt hielt, nichts hat Eure Bravour zu zähmen, Eure Standhaftigkeit zu ermüden vermocht. In der Mitte der Leiden jeder Art durchschreitet Ihr die Schlachtfelder, den Verräthereien, die schrecklicher als Eisen, als Blei, Troy bietend. Ihr seid nach Capua und Gaeta gekommen, Euren Heldenmuth an den Ufern des Volturno und Garigliano verfolgend, drei Monate lang innerhalb dieser Mauern die Anstrengungen eines Feindes herausfordernd, welcher über alle Hilfsquellen Italiens verfügte. Dank Euch ist die Ehre der Armee beider Sizilien gerettet, Dank Euch kann Euer Souverän das Haupt mit Stolz erheben und auf dem Boden des Grils, wo er die Gerechtigkeit des Himmels erwarten wird, wird die Erinnerung an die heldenmüthige Loyalität seiner Soldaten der süßeste Trost in seinem Unglück sein. Eine besondere Medaille wird unter Euch zur Erinnerung an die Belagerung vertheilt werden, und wenn meine theuren Soldaten in den Schooß ihrer Familien zurückkehren werden, werden alle Grenzländer das Haupt auf ihren Schritten neigen und die Mütter werden als Beispiel den Söhnen die braven Vertheidiger von Gaeta zeigen. Generale, Offiziere und Soldaten! Ich danke Euch Allen; Allen brüde ich die Hand mit dem Ergüsse der Zuneigung und Erkenntlichkeit. Ich sage Euch nicht Lebewohl, aber auf Wiedersehen! Bewahrt mir unterdessen Eure Loyalität, wie Euch seine Dankbarkeit und seine Liebe bewahren wird Euer König Franz.“

Grundgesetz über die Reichsvertretung.

§. 1. Zur Reichsvertretung ist der Reichsrath berufen.
Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.
§. 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.
§. 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgezeichneten Grundbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Reichsrath die erbliche Reichsrathswürde verleiht.
§. 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge hoher Kirchenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.
§. 5. Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.
§. 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl dreihundert dreiundvierzig Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:
„ das Königreich Ungarn 85,
„ das Königreich Böhmen 54,
„ das lombardisch-venetianische Königreich 20,
„ das Königreich Dalmatien 5,
„ das Königreich Kroatien und Slavonien 9,
„ das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Aufschwiz und Zator und dem Großherzogthume Krakau 38,
„ das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns 18,
„ das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns 10,
„ das Herzogthum Salzburg 3,
„ das Herzogthum Steiermark 13,
„ das Herzogthum Kärnten 5,

„ das Herzogthum Krain 6,
„ das Herzogthum Bukowina 5,
„ das Großfürstenthum Siebenbürgen 26,
„ die Markgrafschaft Mähren 22,
„ das Herzogthum Ober- u. Nieder-Schlesien 6,
„ die gefürstete Grafschaft Tirol u. Vorarlberg 12,
„ die Markgrafschaft Istrien sammt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete 6.

§. 7. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet. Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen. Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

§. 8. Der Kaiser ernannt die Präsidenten und Vize-Präsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses. Die übrigen Funktionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§. 9. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich einberufen.

§. 10. Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach dem Art. II. des Diploms vom 20. Oktober 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind.

Solche sind namentlich:

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Kredit-, Münz- und Zettelbankwesens, die Hölle und Handelsfachen, die Grundbesitz des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen überhaupt; insbesondere die Vorschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anleihen, die Konvertirung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Befreiung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insoweit diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.

Die Staatsschuld ist unter die Kontrolle des Reichsrathes gestellt.

§. 11. Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Artikel des Diploms vom 20. Oktober 1860 zum verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach, mit Ausnahme der im §. 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltenen Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Kompetenz des engeren Reichsrathes in gemeinsamen Gesetzgebungs-Angelegenheiten gegenüber der Kompetenz eines einzelnen, im engeren Reichsrathe vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

§. 12. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath.

Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§§. 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen. Zu allen solchen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

§. 13. Wenn zur Zeit, als der Reichsrath versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.

§. 14. Zu einem gültigen Beschlusse des gesammten und beziehungsweise des engeren Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

§. 15. Die Mitglieder des Hauses der Abgeord-

neten haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

§. 16. Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§. 17. Die Funktion der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages.

Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 18. Die Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neu gewählt.

§. 19. Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Zentralkassen sind berechtigt, an allen Beratungen theilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedes Mal gehört werden.

Das Recht, an der Abstimmung theilzunehmen, haben sie, insofern sie Mitglieder eines Hauses sind.

§. 20. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§. 21. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Statut für den Staatsrath.

§. 1. Der Staatsrath besteht aus einem Präsidenten und mehreren Staatsräthen.

§. 2. Der Präsident des Staatsrathes hat den Rang eines Ministers.

Er wird den Beratungen des Ministerrathes beigezogen, ohne an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 3. Der Kaiser ernannt den Staatsraths-Präsidenten und die Staatsräthe.

§. 4. Bei der Wahl der Staatsräthe wird auf ausgezeichnete Befähigung und Erfahrung in der Justiz-, Finanz-, Militär- und politischen Verwaltung, sowie auf genaue Kenntniß der Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder entsprechend Rücksicht genommen.

§. 5. Der Staatsrath hat im Allgemeinen die Bestimmung, den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze berathend zu unterstützen.

Inbesondere sind Vorschläge, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind, oder welche von der Initiative derselben ausgehend, der allerhöchsten Sanction unterbreitet werden, desgleichen wichtige normative Bestimmungen in Verwaltungsangelegenheiten dem Staatsrath zur Berathung zuweisen.

Der Kaiser behält sich vor, das Gutachten des Staatsrathes auch in anderen Angelegenheiten einzuholen.

Welcher Wirkungskreis dem Staatsrath in Bezug auf die Entscheidung bei Kompetenzkonflikten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechts zusteht, sowie die Bestimmung der Art und Weise wie er diese Funktion auszuüben hat, wird zur Ergänzung dieses Statuts durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

§. 6. Die Aufträge zur Erstattung der Gutachten gelangen an den Staatsraths-Präsidenten entweder auf Befehl des Kaisers oder zufolge Beschlusses des Ministerrathes durch den Präsidenten des letzteren.

Der Staatsraths-Präsident ist ermächtigt, ausgezeichnete Persönlichkeiten, ohne Unterschied, ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder nicht, den Beratungen des Staatsrathes beizuziehen, wenn ihre Kenntnisse, Einsichten oder Erfahrungen auf die gründliche Entscheidung eines Gegenstandes von Einfluß sein können.

§. 7. Der Präsident des Staatsrathes hat mit Rücksicht auf den vorigen Artikel die Geschäfte den einzelnen Mitgliedern des Staatsrathes zuzuteilen, die Theilnehmer an der Berathung zu bestimmen.

Ob ein Gutachten von dem ganzen staatsrathlichen Körper oder von einer Abtheilung desselben zu erstatten ist, hängt nach Beschaffenheit des Gegenstandes von der Entscheidung des Präsidenten ab.

Die Gutachten des Staatsrathes sind von dessen Präsidenten unter Mitfertigung des Referenten zu unterzeichnen.

§. 8. Sowohl der Staatsrath als auch jedes einzelne Mitglied ist in Bezug auf seine Meinungen und Ansichten selbstständig und vollkommen unabhängig.

§. 9. Jeder Minister oder Chef einer Zentralk-

stelle, in dessen Wirkungskreis eine Vorlage gehört, worüber im Staatsrath Berathung gepflogen wird, ist berechtigt, an derselben Theil zu nehmen und hat, vom Staatsraths-Präsidenten eingeladen, derselben beizumohnen.

Er ist zu diesem Zwecke vom Staatsraths-Präsidenten gehörig in Kenntniß zu setzen. Bei der Abstimmung wird seine Meinung nicht mitgezählt.

§. 10. Der Präsident des Staatsrathes hat die Gutachten desselben zur weiteren Verfügung entweder unmittelbar an den Kaiser oder an den Präsidenten des Ministerrathes zu leiten.

§. 11. Der Präsident des Ministerrathes kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder des Staatsrathes zu den bezüglichen Sitzungen des Ministerrathes beiziehen.

§. 12. Die Bestimmungen über die Zahl und den Rang der Staatsräthe, über die Beerdigung und Bezüge derselben und ihres Präsidenten, über das Hilfspersonal und über die Geschäftsbehandlung bleiben einem abgeordneten Erlasse vorbehalten.

Tagesneuigkeiten.

*. Wie der Presse aus Pest berichtet wird, haben sich die Grafen Dersffy und Baröcgy und M. Könyay nach Wien begeben, um hier für die Begründung der ungarischen Boden-Kreditbank zu wirken. Der Pester Lloyd, welcher für dieses Projekt auftritt, bemerkt, es seien durch das Oktober-Diplom für die ungarische Boden-Kreditbank neue Bedingungen eingetreten, welchen wohl von den Grundbesitzern, die mit erneuter Energie an die Durchführung ihres Planes gehen, die verdiente Berücksichtigung zu Theil werden wird. Jetzt, nachdem die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes angebahnt ist, wird sich die Boden-Kreditbank auf die gesammten Länder der ungarischen Krone ausdehnen. Viel günstiger haben sich ferner jene staatsrechtlichen Momente gestaltet, welche auf das Zustandekommen der Anstalt einfließen. Es brauche die Genehmigung nicht mehr auf dem langwierigen administrativen Wege Schritt für Schritt erkämpft zu werden, da die Errichtung einer Kreditbank schon auf dem Landtage vom Jahre 1840 und wiederholt in den Landtagsartikeln des Jahres 1847/8 ausgesprochen sei. Die Verhandlungen mit den Organen der Reichsregierung werden sich also lediglich auf die Bewilligung einer bürnenmäßigen Notirung der von dem ungarischen Institute zu emittirenden Pfandbriefe zu beschränken haben.

*. Die bereits für die nächsten Tage angefangene Eröffnung der Dien Stuhlwaissenburger Bahn ist, wie schon erwähnt, verschoben worden. Der Grund dieser Vertagung liegt darin, daß die Probefahrt ungünstige Ergebnisse geliefert hat, und zwar soll die Schuld an einem Erdbeben bei Baracska liegen, der von einer am Frise des Berges riesigen Quelle unterwaschen wird. Man hofft, wenigstens mit dem Frachtenverkehr Ende März beginnen zu können.

*. (Die Stellung des Militär-Klerus.) Die „Mil. Ztg.“ schreibt: „So wie bezüglich der Feldärzte, tagt auch eine Kommission, um den Anforderungen der Billigkeit für die Stellung des Militär-Klerus Rechnung zu tragen. Daß die Lage der Feldgeistlichen Manches zu wünschen übrig läßt, unterliegt keinem Zweifel, und sind verhältnismäßig keinem Staatsdiener so geringe Chancen für eine Versorgung nach langjährigem, treu und aufopfernd erfüllten Berufe geboten, abgesehen von dem Umstande, daß der Feldklerus in pekuniärer Beziehung nichts weniger als den Zeitverhältnissen entsprechend bedacht ist. Dennoch scheint es, als werde den diesfälligen Wünschen nicht ausreichend Rechnung getragen und werden wir auf dieses Thema in der nächsten Nummer zurückkommen.“

*. (Aus dem Leben Scribe's.) Das Glück hat Scribe's Fleiß reichlich belohnt. Er war der dramatische Dichter, welcher die meisten Tantiemen und Honorare einstrich, so daß sich sein Vermögen auf mehrere Millionen beläuft. Aber so reich Scribe war, einen so edlen Gebrauch machte er von seinem Vermögen. Eines Tages rettete ihm seine Wohlthätigkeit sogar das Leben. Als sich nämlich ein gewisser Lacenaire, mit einem Dolche bewaffnet, um ihn zu ermorden und auszulündern, als unglücklicher Literat bei ihm vorstellte, öffnete Scribe sofort den Schreibtisch, und reichte ihm ein Billet von 100 Frs. dar, und dies rührte den Verbrecher so, daß er es nicht über sich gewinnen konnte, einen Mann zu tödten, der sich so einfach und nobel gegen ihn benahm. Eines Tages besuchte Scribe, welcher damals 57 Jahre alt war, seinen Advokaten, welchen so eben eine Dame in Thränen verließ. Was hat denn die Dame? fragte Scribe. — Es ist eine sehr unglückliche und der Theilnahme würdige Frau, antwortete der Advokat. Sie ist die Frau eines großen Kaufmanns, welcher in Ermanglung von 50,000 Frs. zur Bezahlung eines morgen fälligen Wechsels falliren wird. — Man muß ihm die 50,000 Frs. vorgeben, sagte Scribe. Die 50,000 Frs. wurden geliehen, und der Kaufmann gab Scribe eine Verschreibung auf ein Jahr. Als das Jahr um war,

lieb das Billel unbeszabt. Die Dame meldete sich in Trauer, ihr Mann war gestorben, die Liquidation noch nicht beendet und die Witwe genöthigt, um weitere Frist zu bitten. Scrite bewilligte jede Frist, und kurze Zeit darauf wurde die Witwe Madame Scrite, welche lebt mit ihren Kindern erster Ehe wahrscheinlich Unerbschaftsbesitzerin seines Vermögens sein wird, da der Verstorbenen keine Nachkommen hinterlassen hat.

Theater.

„Szép Juhász.“ Szerda febr. 26.
Az egész darabban legszebb azon erős jellemvonás, hogy egy szelid árva leány irányában a katonaságnál elég erkölcselenséget láthatott Bálint bácsit, real nézve nagy öszszeg által sem lehetett az erkölcsiség utjáról kárhuzatos büntényre terelni.
Fekete díszesre adta.
A dalok meglehetősen öszszhangoztak, kitünt Gerecs a szép juhász, ki nem csak kedves esengésű hanggal, de a mellett kellemes külsővel áldatot meg, mi pedig a művészetnél minden, a többi kellekeket az illető saját maga teremtheti; ma othonosabbnak érezte magát a szimphonon mint máskor, e tekintetben nem árt, ha legközelebb Takácsot és Szathmáryt tanulmányozza. — Ma díszesre.
Ismét történt sajtóhiba, mi jövőre kijegyzetelni nem igen fizetvén ki magát: a t. olvasó bölcsesége minden ilyes hibát kipótoland.

Legzte Pó.

In Wien wurde, unferem Telegramm zufolge, gestern belenchtet; die Börse dagegen nahm die neue Verfassungsurkunde sehr frohlich auf. Ueber den Eindruck, den das Patent in Ungarn finden wird, kann kein Zweifel obwalten: da sämtliche Municipien, an ihrer Spitze die Bürgermeister, Obergespane und selbst der Fürst-Primas, schon gegenüber dem Diplom vom 20. Oktober an die pragmatische Sanction appellirt haben, die jeder einseitigen Aushebung oder Aenderung unferer Verfassungsbestimmungen die Giltigkeit abspricht.“

Paris, 27. Februar Abends. „Pays“ und „Patrie“ dementiren die Nachricht, daß Frankreich seine Truppen aus Rom zurückziehen beschlichtige. Im gegenwärtigen Körper wurde der Antritt vorgelesen. Der Entwurf drückt den Dank für die jüngst gewährten Freiheiten aus, republikanisch die inneren Verhältnisse, und sagt hiebei: „Die Hülfquellen Frankreichs sind unerschöpflich wie seine Kraft.“

Ihre Politik wird die Finanzen schonen und einen Vorrath für die Eventualitäten der Zukunft sichern. Hoffen wir, die Umstände werden nicht so geheimerisch werden, daß sie die Voraussicht des Budgets ändern. Die Adresse beglückwünscht den Kaiser, daß er aufrichtig den Frieden wolle, und hofft, das europäische Mandat Frankreichs in Syrien werde aufrecht erhalten werden. Der Entwurf drückt den Wunsch für die Aufrichtigkeit der Allianz mit England und seine Zustimmung zur italienischen Politik aus, und sagt hinsichtlich Roms: Die diplomatischen Altensfüße und die letzte Truppenentfendung haben bewiesen, daß Ihre beständigen Bemühungen dem Papstthum Sicherheit gewährt und die zeitliche Souverainität beschützt haben, so weit es die Macht der Dinge und der Widerstand gegen weise Rathschläge erlaubte. Euer Majestät haben sonach die Pflichten als ältester Sohn der Kirche erfüllt, und den religiösen Gefühlen Frankreichs für diese Frage entsprochen. Der gegenwärtige Körper vertraut Ihrer Weisheit, überzeugt, daß Ew. Majestät auch in der Zukunft stets von denselben Prinzipien und Gefühlen befeelt sein werden, ohne sich durch Ungelegenheiten entmuthigen zu lassen.“

Paris, 28. Februar. Der heutige „Moniteur“ meldet: Der Bischof von Poitiers hat eine Verordnung veröffentlicht, welche Anspielungen enthält, die für die Regierung des Kaisers beleidigend und geizig sind, die Gewissen der Staatsbürger zu verwirren. Die Verordnung ist dem Richterprüche des Staatsrathes unterzogen worden, welcher über alle Fälle von Mißbräuchen zu entscheiden berufen ist. Ein Zirkulär Verfügungs an den Präfekten von Vienne über diese Verordnung bemerkt, der Minister habe geglaubt, es wäre dem Interesse der Regierung entgegen, eine derartige Anschließung dem Richterprüche der öffentlichen Meinung zu entziehen, und wollte daher seine Maßregel ergreifen, um die Veröffentlichung eines Altensfüßes zu verhindern, welches mit solcher Nähe die geheimen Gedanken einer Partei entschleiert, die unter dem Deckmantel der Religion nur die Absicht hat, den Erwählten des französischen Volk s anzuzureifen.

Washington, 15. Februar. Lincoln wurde überall enthusiastisch empfangen. Virginia besteht als Bedingung bei der Union zu bleiben, auf der Aufrechthaltung seiner Rechte. Die Forts Sumter und Pickens werden nicht angegriffen.

Turin, 27. Februar. Die in der gestrigen Sitzung angenommene Adresse des Senates an den König spricht das Vertrauen aus, daß Kaiser Napoleon seine großmüthigen Vorsätze nicht aufgeben werde, welche ihm eine Duell des Ruhmes, Italien eine kräftige Hilfe waren, daß England auch ferners Italiens freies Volk unterstützen und daß Deutschland das Vertrauen und die Sympathie (!) Italiens erwidern werde. Ganz Italien ist bereit, alle Maßregeln freudig zu begrüßen, welche zur Verstärkung des Heeres und der Flotte ins Werk gesetzt werden. Der kriegerische Geist der italienischen Völker, der sich in ihrer kräftigen Jugend unter der Führung Garibaldi's so ungestüm entwickelte, zeigt an, daß Italien sich nur mit eigenen Kräften die Elemente der inneren Disziplin und äußerer Verteidigung verschaffen werde.

Telegraphischer Cours der Staatspapiere in Wien vom 1. März 1861.

5% Metalliques	65.90
5% National-Anlehen	77.10
Bankactien	737.—
Creditactien	165.10

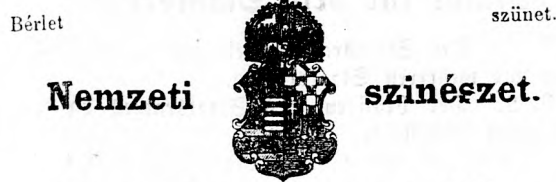
Wechsel-Cours.

Silber	145.50
London	146.75
Dufaten	6.98

Hetényi József jutalomjátéka.

Mükedvelők közremüködésével.

ARAD.



Ma szombaton március 2. 1861 Szabó József és társai igazgatása alatti társulat által Hetényi József jutalmául több mükedvelő urak közremüködésével

Micbán családja.

Eredeti dráma 3 felv. és egy előjátékkal, írta Szizligeti Ede.

Előjáték személyei:

Micbánné	V. Kolonics Alfonza.
Leo, számláztó görög	Takács.
Judit, Micbánné egykori dajkája	Hevesin.
Koldusné	Filippovicsné.
1-ső	Bácskai.
2-ik	Végh.
3-ik	Kazacsai.
1-ső	***
2-ik	***
3-ik	***

Történet Micbán vára előtt.

Dráma személyei:

Micbán	Gyulai.
Neje	V. Kolonics Alfonza
György, fiuk	Simonchich Emil ur.
Jolán, fogadott leányuk	Korösiné.
Geröbán	Császér.
Rózsza, leánya	Hetényi Antónia.
Dajkája	Feketéné.
Judit	Hevesiné.
Dalnok	Filippovics
Simon,	Máudoki Béla ur.
Ditrik,	Krasznai.
Dienes,	Györfi Mihály ur.
Bot,	Rozenberg I. ur.
Demeter,	Kron Kálmán ur.
Tamás,	Ternajgo Caesar ur.

Wiener Börse vom 28. Februar 1861.

Staatsfonds.	Geld	Waare	Geld	Waare	Geld	Waare			
5% österr. Währung	60.50	60.75	5% Westbahn	97.50	98.—	40 fl.	37.25	37.75	
5% National	76.80	75.90	Staatsbahn 4 2/5 Francs	148.—	149.—	Fürst Windischgr. 20 „	21.25	21.75	
5% Lit. B.	98.—	99.—	5% Südbahn	—	—	Graf Waldstein	24.75	25.25	
5% Lomb.-venet.	112.—	115.—	Pfandbriefe 12monat.	99.50	100.—	Graf Keglevich 10 „	15.—	15.75	
5% venet. Anl.	88.—	88.25	Industrie-Actien.	—	—	Wechsel (3 Monat).	—	—	
5% Metalliques	65.70	65.80	Creditactien	166.20	166.30	Amsterdam 100 fl. holl.	—	—	
4 1/2	50.50	51.—	Bankactien	735.—	736.—	Angsburg 100 fl. südd.	124.25	124.50	
4	38.50	39.—	Escomptactien	565.—	566.—	Frankfurt 100 fl. südd.	124.75	125.—	
3 1/2	34.—	34.50	Lloyd	155.—	160.—	Hamburg 100 M. B.	110.25	110.50	
2 1/2	42.—	42.—	detto neue Emission	—	—	London 10 L. St.	146.25	146.50	
2 1/2 Banco	109.50	110.—	Donan-Dampfschiff	410.—	412.—	Mailand	—	—	
Lose von 1839	86.50	86.75	Pester-Kettenbrücke	390.—	395.—	Paris 100 Francs	57.90	58.—	
Lose von 1854	81.75	82.—	Wiener Dampfmiühl	370.—	380.—	31 Tage Sicht.	—	—	
Lose von 1860	83.75	84.—	Nordbahn	214.80	215.—	Bukarest 100 wall. P.	—	—	
detto 5tel Absch.	15.50	15.75	Staatsbahn	284.50	285.—	Comptanten.	—	—	
Mail. Como-Rentensch.	—	—	Südbahn	—	—	Kronen	20.15	20.15	
Grundent. Oblig.	—	—	Pardubitz-Reichenb.	108.—	103.50	Münz-Dukaten	6.95	6.95	
niederösterreichische	84.—	84.50	Westbahn	187.—	187.2	Rand-Dukaten	6.94	6.94	
österreichische	—	—	Theissbahn 70pCt. Einz.	147.—	—	Napoleonsdor	11.75	11.75	
böhmische	—	—	Gal. Carl. L. 60pCt. Ein.	163.—	163.50	Souverainsdor	20.25	—	
mährische	—	—	Graz-Köflacher	109.—	111.—	Russische Imperials	12.—	12.—	
steirische	—	—	Brinn-Rossitzer	—	—	Preuss. Friedrichsdor	—	—	
kraiserische	66.50	67.25	Lose.	—	—	Engl. Sovereigns	14.75	14.75	
ungarische	64.—	64.50	Credit	100 fl.	113.—	Preuss. Cassenanw.	2.19	2.20	
Tem. Croat-Slav.	61.75	62.50	Dampfschiff	100 „	99.—	Silber	145.—	145.50	
siebenbürgische	63.—	63.50	Triester	100 „	123.—	125.—	—	—	
galizische	61.50	62.—	Fürst Esterhazy	40 „	91.50	92.50	Wechseldiscomp.	—	6pCt.
Bukowina	—	—	„ Salm	40 „	35.75	36.25	Bankdiscomp. für Wechsel.	—	5 „
Prioritäts-Oblig.	—	—	„ Pálffy	40 „	37.75	38.25	„ Zinsen „ Vorsch.	—	5 „
5% Lloyd	80.—	81.—	„ Clary	40 „	35.—	35.50	5pCt. National-Coupon	—	—
5% Nordbahn	98.25	98.25	Graf St. Genois	40 „	36.—	36.50	—	—	—
5% Gluggitzer	79.—	79.50	—	—	—	—	—	—	—
5% Dampfschiff	95.—	96.—	—	—	—	—	—	—	—

Folyó hó 3-án, reggeli 9 órakor, tartandó tüzoltó-egylet gyűlésére minden tüzoltó-tag Ritt József biztos urhoz ezennel meghivatik.

Papp János,

egyleti titkár.

Zu der am 3. März l. J., 9 Uhr Früh, in der Wohnung des Kommissärs, Herrn Josef Ritt, abzuhaltenden Versammlung des Feuerlösch-Vereins, wird jedes Mitglied hie mit eingeladen.

Johann Papp,

Vereins-Sekretär.

Árverési hirdetés.

Nehai Brúnek Károly hagytékához tartozó, Aradon az indóház közelében 23. sz. a. egy szoba- és konyhából álló ház, egy mintegy 800 négyzetegyet kitevő, gyümölcsfakkal beültetett és öszszesen 1200 fra becsült kerttel együtt március 10. 12-én, délutáni 3 órakor, a helyszínen közárverés útján kész pénz fizetés mellett el fog adatni. Venni szándékozók a szokott 10 percent bánoempénzzel lássák el magokat. Kelt Aradon február 27-én 1861. Ifj. Biró Imre, végrendeleti végrehajtó.

2365. (181-2,3)
1860

Árverési hirdetés.

A pécsai uradalom jávára a kunogotai puszta Lucai Jánostól zár alá vett s zártartól kivezett Hamvai József ur kérelmére megbeszült nagyobb mennyiségű gypszeina mulhar széna, buza- és árpa-szalma árverésen eladatás két bíróság által elrendeltetvén, az eladás határidejéül 1861. MÁRTIUS 10. 26-ik napjának d. e. 10 órája tűzött ki, s arra a venni szándékozók készpénzzel ellátva meghivatnak. Battonya február 20. án 1861.

Kövér Pál,

főszolgabíró.

Bau-Lizitations-Rundmachung.

Zu Folge Beschlusses der Arader romanischen g. n. u. Kultus-Gemeinde werden die Bauarbeiten einer neuen romanischen Cathedral-Kirche zu Alt-Arad nebst Beistellung der hiezu erforderlichen sämtlichen Baumaterialien, wie auch

Verausgeber und verantwortlicher Redacteur: H. Goldscheider.

Várnagy,)
Ör.) Micbánnál
Szolga,)
Geröbán szolgája
Komorna
Történet az előjáték után 20 évvel, az első felvonás a Balaton és Tisza partján és Micbánnál, a második Geröbánnál, a harmadik ismét Micbánnál.
A fent nevezett t. cz. mükedvelő jutalmazandó iránti szívességgel lépnek fel.
A nagyérdemű t. cz. közönség kegyébe ajánlja magát a jutalmazandó.
Kértenek a t. cz. bérlő uraságok, jegyeik iránt déli 12 óráig rendelkezni, hogy ellen'ező esetben másoknak adhatassanak.

Helyek ára:

Alsó páholy 3 ft. — Közép páholy 2 ft. 50 kr. — Felső páholy 2 ft. — Tánlászék 1 ft. — Zártszék 70 kr. — Földr. nt 40 kr. — Karzat 20 kr. — Gyermekek és garnison-jegy földszintre 20 kr.

Jegyeket előre válthatni a színházi irodában.

Kezdeté 7 órakor.

Kiadta: Gyulai Ferencz, rendező

Pranumer

Ganzjährlig
Halbjährlig
Vierteljährlig
Mit täglichem
Ganzjährlig
Halbjährlig
Vierteljährlig

Nro.

Das n

B. Pest
geht über die
ganzen Ausdeh
vorübergehen
so hochwichtige
will uns bedin
der Situation
wird, vor Alle
Prüfungszeit
muß sich num
herrschenden
hatte, daß ma
ren kann; daß
noch nicht geno
dieser Altensfü
heißt es in ein
es sollen die
Macht geschü
noch deshalb
nirgend etwas
fint, und das
bereits ein Dp
In Wien,
„melancholisch
Gefüge illumir
illuminiert, ist
garn über die
gegenüber
fen, hierauf kon
sein. Welche
was beantragte
waren die Herr
Stärkte auf das
Fragen enthalten
von Ungarn au
folgen kann, er
garn der Neuge
nimmt, ist ein
für Verhältniss
Standpunkt, der
Standpunkt auf
Säge aus dem
welcher nach de
die Reichsvertre
so wichtigen
bienen. Sie lan
1. Bisher
das für ein Ge
und der König
2. Jeder
Wort, Verfassu
richtung Verfa
Steuer- und R
Wenn wir
täuschen, so wir
ten festhalten
Zukunft entgeg
Es gibt
welche bei der
ber sehen möch
folgen möchte.
aus, vielleicht
tercits Genüge
aufgeben, die
und seine Neben
Stimmen im
ungarischen K
jedem zu erla
argumentiren
ferneren Erhalt
direkt etwas
den übrigen
Diese Worte
nen dazu mit
Ungarn gibt
der Form nicht
den seine Un
bedenken.

Das die
Systeme sich
etwas, worüber
werden müssen;
demnach auch
daran zweifelt
Gefüge Ungarn
Der dafür ein

Ügyvédi iroda megnyitása.

Áldott magyar hazánkban a törvényes rendszer visszaadtával törvényes ügyvédi eljárásomat, melytől nyolcz évek alatt törvénytelentül eltiltattam, — miután Arad megye alkotmányos bizottmánya f. é. január hó 17-iki ülésén törvényes köz-ügyvédi oklevelemet kihirdetni méltóztatott, — újra megkezdvén, a t. cz. közönség minden e pályán való megbizásának megfélemlni késznek ajánlok.

Irodámat Arad megye Pécska városában Toldy-féle házban ezennel megnyitottam, mit a t. cz. közönség figyelmébe ajánlani van szerencsém. Pécskán 1861. évi február hó 12-én.

Andrássy Nándor,

h. ügyvéd.

(132-3,3)

Bau-Lizitations-Rundmachung.

Von Seite der Arader romanischen g. n. u. Kultus-Gemeinde wird hie mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Dienstag den 5. März 1861 Morgens 9 Uhr, in dem neben der alten romanischen Kirche befindlichen Schulhause, über den Bau einer Nothkirche aus Holz eine Minuendo-Lizitation mit dem Bemerkten abgehalten werden wird, daß nach Abschließung des Lizitations-Protokolles an den Bau dieser Nothkirche allsogleich Hand angelegt werden muß. Theilnehmende wollen sich demnach am obbesagten Tage mit 2000 fl. Neuzgeld versehen an bestimmten Ort einfinden, wo der Plan und der Kosten-überschlag eingesehen werden kann. Arad den 1. März 1861.

(188-1,3)

Buchdruckerei von H. Goldscheider im Wintler'schen Neugebäude.